

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Nördlich der Erlachau“ – Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 04.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Nördlich der Erlachau“ und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan in öffentlicher Sitzung gebilligt sowie beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Das Gebiet befindet sich im Osten des Gemeindegebietes an der Schillerstraße und umfasst die Flurstücke Nr. 1581 (teilweise), 1581/1, 1582 (teilweise), 1590 (teilweise), 1649, 1650, 4217 (teilweise) und 4400 (teilweise).

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.06.2024 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Der aktuelle Bedarf an Wohnraum und Wohnbauflächen kann aus dem Bestand heraus allein nicht gedeckt werden. Um den mittelfristigen örtlichen Bedarf nach Wohnbaugrundstücken befriedigen zu können, hat die Gemeinde beschlossen, das Gebiet „Nördlich der Erlachau“ zu erschließen. Um für die geplante Wohnbebauung verbindliches Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Beschleunigtes Verfahren (§ 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB und § 13 BauGB)

Der Bebauungsplan wurde bislang gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und somit nicht mehr angewendet werden kann. Zwischenzeitlich regelt der § 215a BauGB die Beendigung von Bebauungsplanverfahren, die nach § 13b BauGB begonnen wurden.

In § 215a Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass auf Grundlage von § 13b BauGB begonnene Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB abgeschlossen werden können, „wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheb-

lichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.“ Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind die nur kleinräumigen oder geringfügigen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Biotope, Klima und Landschaftsbild und unter Berücksichtigung der zu beachtenden Auflagen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird in Anwendung des § 215a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden vom **22.07.2024** bis einschließlich zum **23.08.2024** (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht.

Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.altdorf-boeblingen.de/de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene.php> sowie unter <https://www.m-quadrat.cc/downloads.php> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen **elektronisch an die E-Mail-Adresse info@altdorf-bb.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Sollte eine persönliche Information zur Planung oder eine mündliche Stellungnahme zur Niederschrift zur Planung gewünscht werden, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Termine sind vorab telefonisch unter 07031 7474-17 zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die oben genannten Unterlagen liegen zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus, Kirchplatz 4/1, 71155 Altdorf, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Altdorf, den 09.07.2024

gez. Erwin Heller
Bürgermeister

Bebauungsplan „Rappenäcker Ost“ Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat am 04.06.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Rappenäcker Ost“ und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan in öffentlicher Sitzung gebilligt sowie beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Das Gebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und wird im Osten durch die Finkenstraße, im Süden durch die Taubenstraße sowie im Norden durch den bestehenden Wiesenweg in Verlängerung der Straße Oberes Erlach begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Ackerflur. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1743 (teilweise), 1801, 1802, 1803, 1804, 1805 (teilweise), 1805/1, 1805/2 und 1826 (teilweise).

Für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.06.2024 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Der aktuelle Bedarf an Wohnraum und Wohnbauflächen kann aus dem Bestand heraus allein nicht gedeckt werden. Um den mittelfristigen örtlichen Bedarf nach Wohnbaugrundstücken befriedigen zu können, hat die Gemeinde beschlossen, das Gebiet „Rappenäcker Ost“ zu erschließen. Um für die geplante Wohnbebauung verbindliches Baurecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Beschleunigtes Verfahren (§ 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB und § 13 BauGB)

Der Bebauungsplan wurde bislang gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig ist und somit nicht mehr angewendet werden kann. Zwischenzeitlich regelt der § 215a BauGB die Beendigung von Bebauungsplanverfahren, die nach § 13b BauGB begonnen wurden.

In § 215a Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass auf Grundlage von § 13b BauGB begonnene Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB abgeschlossen werden können, „wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.“ Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind die nur kleinräumigen oder geringfügigen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Biotope, Klima und Landschaftsbild und unter Berücksichtigung der zu beachtenden Auflagen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird in Anwendung des § 215a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

mit zugehöriger Begründung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden **vom 22.07.2024 bis einschließlich zum 23.08.2024 (Veröffentlichungsfrist) im Internet** sowie im Rathaus, Kirchplatz 4/1, 71155 Altdorf veröffentlicht.

Die genannten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.altdorf-boeblingen.de/de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene.php> sowie unter <https://www.m-quadrat.cc/downloads.php> eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen **elektronisch an die E-Mail-Adresse: info@altdorf-bb.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Sollte eine persönliche Information zur Planung oder eine mündliche Stellungnahme zur Niederschrift zur Planung gewünscht werden, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Termine sind vorab telefonisch unter 07031 / 7474-17 zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die oben genannten Unterlagen liegen zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus, Kirchplatz 4/1, 71155 Altdorf, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Altdorf, den 09.07.2024

gez.

Erwin Heller

Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Bericht zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 09.07.2024

Zur letzten Sitzung des „alten“ Gemeinderats und zur Verpflichtung der Mitglieder des neu gewählten Gremiums begrüßte Bürgermeister Erwin Heller die zahlreichen Gäste, die neuen und „alten“ Mitglieder des Gemeinderats und den Vertreter der Presse.

TOP 1 - Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 Feststellung möglicher Hinderungsgründe bei den neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten

Als letzte Amtshandlung in der Zeit nach Ablauf der Amtsperiode des letzten Gemeinderatsgremiums beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass dem Eintritt der am 09. Juni 2024 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in den Gemeinderat keine wichtigen Gründe für die Ablehnung der Gemeinderats-tätigkeit und keine Hinderungsgründe gemäß § 16 und § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entgegenstehen.

Die bei der Wahl des Gemeinderats am 09. Juni 2024 gewählten Bewerberinnen und Bewerber konnten daher für die neue Amtszeit verpflichtet werden und in das Gremium eintreten.

Top 2 - Langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat Anerkennung für 10-, 20-, 25- und 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat

„Liebe Mitglieder des Gemeinderats, ehrenamtliche und kommunale Ehrenämter sind leider nur selten mit Dank und Anerkennung verbunden. Für ihre Inhaber sind